

STADT NORDEN

Sitzungsvorlage

Wahlperiode 2016 - 2021	Beschluss-Nr: 1682/2021/3.3	Status öffentlich									
<u>Tagesordnungspunkt:</u> Änderung der städtischen Parkgebührenordnung; Gebührenbefreiung beim Parken für E-Fahrzeuge - Antrag der SPD Ratsfraktion vom 09.03.2021											
<u>Beratungsfolge:</u> <table><tr><td>28.06.2021</td><td>Umwelt-, Energie- und Verkehrsausschuss</td><td>öffentlich</td></tr><tr><td>07.07.2021</td><td>Verwaltungsausschuss</td><td>nicht öffentlich</td></tr><tr><td>13.07.2021</td><td>Rat der Stadt Norden</td><td>öffentlich</td></tr></table>			28.06.2021	Umwelt-, Energie- und Verkehrsausschuss	öffentlich	07.07.2021	Verwaltungsausschuss	nicht öffentlich	13.07.2021	Rat der Stadt Norden	öffentlich
28.06.2021	Umwelt-, Energie- und Verkehrsausschuss	öffentlich									
07.07.2021	Verwaltungsausschuss	nicht öffentlich									
13.07.2021	Rat der Stadt Norden	öffentlich									
<u>Sachbearbeitung/Produktverantwortlich:</u> Carstens, 3.3		<u>Organisationseinheit:</u> Umwelt und Verkehr									

Beschlussvorschlag:

Die Parkgebührenordnung der Stadt Norden wird dahingehend geändert, dass elektrisch betriebene Fahrzeuge zukünftig auf öffentlichen Parkplätzen gebührenfrei parken können. Der in der Sach- und Rechtslage aufgeführte § 4a wird in die städtische Parkgebührenordnung aufgenommen.

Finanzen

Finanzielle Auswirkungen	Ja ☐	Betrag: _____ €
	Nein ☒	
Hh-Mittel stehen im Haushaltsjahr 2021	Ja ☐	Haushaltsstelle: _____
zur Verfügung	Nein ☒	(s. ges. Erläuterung in der Sach- und Rechtslage)
Folgejahre	Ja ☐	(s. ges. Erläuterung in der Sach- und Rechtslage)
	Nein ☒	
Folgekosten	Ja ☐	(s. ges. Erläuterung in der Sach- und Rechtslage)
	Nein ☒	
Hat diese Entscheidung konsolidierende Wirkung für den Haushalt?	Ja ☐	(welche? s. ges. Erläuterung in der Sach- und Rechtslage)
	Nein ☒	

Personal

Personelle Auswirkungen	Ja ☐	_____
	Nein ☒	(s. ggfls. auch Erläuterungen in der Sach- und Rechtslage)

Strategische Ziele

1. Wir positionieren Norden als Wirtschafts- und Tourismusstandort unter Nutzung der vorhandenen Stärken. ☐
 2. Wir entwickeln die Stadtverwaltung von einem Dienstleister zu einem Impulsgeber für das Gemeinwesen. ☐
 3. Wir fördern bürgerschaftliches Engagement und Eigenverantwortung für die Entwicklung der Stadt. ☐
 4. Wir schaffen positive Lebensperspektiven für alle Altersgruppen und sichern die Lebensqualität durch eine gute soziale Infrastruktur und ein bedarfsorientiertes Bildungsangebot für Jung und Alt. ☐
 5. Wir bieten und erhalten die Natur- und Kulturlandschaft und sichern diese durch nachhaltige Konzepte. ☐
 6. Wir stärken Norden als Mittelzentrum. ☐
 7. Wir unterstützen die Flüchtlingshilfe. ☐
 8. Wir fördern den Klimaschutz. ☒
- (Bitte ankreuzen, welchen Zielen die vorgeschlagene Maßnahme dient; bei Bedarf ggfls. in der Sach- und Rechtslage gesondert erläutern.)
- Was wollen wir mit dieser Entscheidung erreichen? (Kurze Beschreibung des Ziels)
Förderung der Elektromobilität
- Andere Ziele: ☐

Sach- und Rechtslage:

Die SPD-Ratsfraktion beantragt mit Schreiben vom 09.03.2021 die Änderung der Parkgebührenordnung der Stadt Norden. Elektrisch betriebene Fahrzeuge sollen zukünftig von der Parkgebührenpflicht im (faktisch) öffentlichen Verkehrsraum ausgenommen werden.

Die aktuelle Fassung des Gesetzes zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge (Elektromobilitätsgesetz – EmoG) vom 05.06.2015 ermächtigt die Kommunen (§ 3 Abs. 2 EmoG in Verbindung mit § 2 EmoG und § 3 Abs. 4 Nr. 1 EmoG), Nutzern von elektrisch betriebenen Fahrzeugen Bevorrechtigungen im (faktisch) öffentlichen Verkehrsraum einzuräumen. Bevorrechtigungen sind u. a. für das Parken auf öffentlichen Straßen oder Wegen möglich.

Die Stadt Norden beabsichtigt, die Elektromobilität durch geeignete Maßnahmen zu fördern. Der Verzicht auf Parkgebühren ist ein kleiner Anreiz für Verkehrsteilnehmer, entsprechende E-Fahrzeuge zu nutzen.

Die Parkgebührenordnung der Stadt Norden ist zu ändern. Nachfolgend aufgeführter § 4a ist in die städtische Parkgebührenordnung aufzunehmen:

§ 4a Elektrisch betriebene Fahrzeuge

Für das Parken elektrisch betriebener Fahrzeuge im Sinne von § 2 Nr. 1 des Elektromobilitätsgesetzes wird, sofern diese entsprechend gekennzeichnet sind, keine Parkgebühr erhoben. Die Kennzeichnung erfolgt durch

1. das E-Kennzeichen gem. § 9a Absatz 2 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung vom 03. Februar 2011 (BGBl. I S. 139), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Juni 2020 (BGBl. I S. 1528),

2. die E-Plakette gem. § 9a Absatz 4 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung vom 03. Februar 2011 (BGBl. I S. 139), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Juni 2020 (BGBl. I S. 1528) oder

3. im Ausland erteilte Kennzeichen oder Plaketten für elektrisch betriebene Fahrzeuge gem. § 9a Absatz 5 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung vom 03. Februar 2011 (BGBl. I S. 139), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Juni 2020 (BGBl. I S. 1528).

Die Höchstparkdauer ist einzuhalten. Ein Nachweis ist durch eine Parkscheibe zu erbringen.

Die gesamte Neufassung der städtischen Parkgebührenordnung (inkl. des neuen § 4a) ist der Anlage zu entnehmen.

Die Änderung der städtischen Parkgebührenordnung zu Gunsten der Nutzer elektrisch betriebener Fahrzeuge unterstützt das strategische Ziel „Wir fördern den Klimaschutz“.

Anlagen:

1. Antrag der SPD-Ratsfraktion vom 09.03.2021
2. Neufassung der städtischen Parkgebührenordnung vom 13.07.2021